

Beschluss des Akkreditierungsrates

| | |
|-----------------------|--|
| Antrag: | 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren |
| Studiengang: | Hydrogen Technology, M.Sc. |
| Hochschule: | Technische Hochschule Rosenheim |
| Standort: | Burghausen |
| Datum: | 14.03.2024 |
| Akkreditierungsfrist: | 01.10.2023 - 30.09.2031 |

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Im Hinblick auf die Qualifikationsziele muss die Hochschule die zu erreichenden Kompetenzen der Studierenden im Modulhandbuch ausführlich darstellen. (§ 11 BayStudAkkV)

Auflage 2: Die Hochschule muss in geeigneter Weise sicherstellen, dass dem Studiengang in Relation zur Zahl der Studierenden ausreichend Laborkapazitäten zur Verfügung stehen. Ein entsprechendes Konzept hierfür ist vorzulegen. Die Hochschule muss im Rahmen dieses Konzepts auch darstellen, wie räumliche Engpässe bis zum Neubau des Laborgebäudes überbrückt werden sollen. (§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV)

Auflage 3: Im Hinblick auf das anwendungsorientierte Profil des Studiengangs muss die Hochschule die Laboranteile im Curriculum erhöhen. (§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV)

Auflage 4: Die Hochschule muss alle Module - inklusive möglicher Wahlpflichtmodule - im Modulhandbuch abbilden. (§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Auflagen

Auflage 1, zum Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BayStudAkkV, Darstellung von Kompetenzen im Modulhandbuch)

Die Begründung zur Auflage kann auf S. 12f. des Akkreditierungsberichts eingesehen werden. Der Akkreditierungsrat schließt sich der vom Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in seinen Beschluss.

Auflage 2, zum Kriterium Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV, Laborkapazitäten)

Das Gutachtergremium konstatiert bzgl. der Erfüllung des o.g. Kriteriums: "Die Ressourcenausstattung am Campus in Burghausen sichert aus Sicht der Gutachter:innen die erfolgreiche Durchführung des begutachteten Studiengangs. Die vorhandenen Räume (Vorlesungs-, Seminar- und Laborräume) sind in einem sehr guten Zustand und mit z.T. modernsten Geräten ausgestattet. Der geplante Neubau für die Laborräume wird die räumliche Situation insgesamt noch einmal verbessern. Bei der Begehung wurde bekannt, dass die Anzahl der Neueinschreibungen im aktuellen Studiensemester um ein Vielfaches höher liegt als in den vorhergehenden Semestern. Dieser eigentlich erfreuliche Umstand wird jedoch - nach Ansicht des Gutachter:innengremiums - die derzeitigen Laborkapazitäten (Flächen, Geräte, studiumsbezogene Versuchsstände und Betreuung) an ihre Grenzen bringen. Diese Ansicht wurde im Gespräch mit den Studierenden und auch im Austausch mit den Programmverantwortlichen bestätigt. Die Hochschule muss daher sicherstellen, dass die benötigten Laborkapazitäten mit den gestiegenen Einschreibezahlen und auch bis zur Fertigstellung des genannten neuen Laborgebäudes gesichert gestellt werden können. Darüber hinaus muss die Hochschule in diesem Konzept darlegen, inwiefern der zu erwartende Bedarf an Laborkapazitäten bei anhaltend hohen Einschreibezahlen auch in Zukunft gewährleistet ist." (Akkreditierungsbericht, S. 21f.)

Das Gutachtergremium hat diesbezüglich die nachfolgenden beiden Auflagen vorgeschlagen:

"Im Hinblick auf die Ressourcenausstattung muss die Hochschule ein Konzept vorlegen, inwiefern die benötigten Laborkapazitäten langfristig abgesichert werden." (Akkreditierungsbericht, S. 22)

"Die Hochschule muss sicherstellen, dass bis zum Bau eines neuen Laborgebäudes, die benötigten Laborflächen für die Studierenden zur Verfügung stehen." (Akkreditierungsbericht, S. 22)

Der Akkreditierungsrat schließt sich den vorgeschlagenen Auflagen inhaltlich im Grundsatz an. Da beide Auflagen jedoch den gleichen Sachverhalt tangieren, fasst der Akkreditierungsrat die beiden Auflagen zu einer zusammen und richtet diese - so wie dies im Akkreditierungsbericht auch angeführt wird - stärker auf die Absicherung des Bedarfs an Laborkapazitäten in Relation zur Zahl der Studierenden aus.

Auflage 3, zum Kriterium Curriculum (§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV, Laboranteile im Curriculum)

Das Gutachtergremium hält zur Bewertung des o.g. Kriteriums fest, dass "der Praxisanteil in Form von Laborpraktika [...] gegenwärtig gering [sei und dass] die Studiengangsverantwortlichen [...] im Gespräch einen Plan zu einer Ausweitung des Angebots an Modulen und Praxisanteilen [skizzierten]" (Akkreditierungsbericht, S. 14).

Das Gutachtergremium sieht diesen Schritt als dringend erforderlich an und schlägt deshalb die nachfolgende Auflage vor: "Im Hinblick auf das anwendungsorientierte Profil des Studiengangs muss die Hochschule die Laboranteile im Curriculum erhöhen." (Akkreditierungsbericht, S. 15)

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass das von der Hochschule gewählte Profil „anwendungsorientiert“ auch anders als über Labore sichergestellt werden kann. Da aufgrund des Akkreditierungsberichts sowie der Stellungnahme der Hochschule davon auszugehen ist, dass sich die Hochschule bewusst für eine laborintensiverer Ausbildung entschieden hat, wird die Auflage wie von dem Gutachtergremium vorgeschlagen übernommen.

Auflage 4, zum Kriterium Curriculum (§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV, Abbildung von Modulen im Modulhandbuch)

Die Begründung zur Auflage kann auf S. 14f. des Akkreditierungsberichts eingesehen werden. Der Akkreditierungsrat schließt sich der vom Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in seinen Beschluss.

II. Hinweise

Aufgrund der Zusammenfassung von zwei Auflagen kommt es zu einer Neunummerierung der Auflagen gegenüber der Nummerierung im Akkreditierungsbericht (vgl. S. 3).

